

Seeordnung für das Vereinsgewässer des Tauch-Sport-Club (TSC) Langenberg e.V.

§ 1 – Umfang

- (1) Diese Seeordnung umfasst alle Rechte und Pflichten, die im Rahmen der Nutzung des Vereinsgewässers des TSC Langenberg e.V. entstehen.
- (2) Diese Seeordnung gilt für die Tauchplätze an den Toren 14, 17 und 19 des Widdauen See II.
- (3) Der Tauchberechtigte darf die im beigefügten Plan grün markierten Böschungsbereiche betauen. Der Plan ist fester Bestandteil dieser Seeordnung.
- (4) Das Tauchen in dem lila und blau markierten Bereich, in der Fischschutzzone, in der Angelzone, im Bereich der Tauchschule und im Bereich des Taucheinstiegs des Langenfelder Schwimmvereins, ist verboten. Dort ist im Wasser zum Ufer hin ein Abstand von mindestens 50 Meter einzuhalten.

§ 2 – Tauchberechtigung / Zugangsberechtigung

- (1) Ein Betauchen des Widdauen See II über die Tore 14, 17 und 19 ist nur mit einer gültigen Tauchberechtigung zulässig. Diese Tauchberechtigung kann eine persönliche Berechtigung oder eine Gastberechtigung sein.
- (2) Zum Erwerb einer persönlichen Tauchberechtigung ist der jährliche Betrag von 70,00 € zum 01.03. des jeweiligen Jahres zu entrichten. Der Betrag wird über ein SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Bei nicht ausreichender Deckung des Einzuges erfolgt der Verlust der Tauchberechtigung.
- (3) Ein Anspruch auf die Nutzung einer Gastberechtigung besteht nicht, sondern bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands des TSC Langenberg e.V.
- (4) Die Tauchberechtigung wird in Form von Berechtigungskarten ausgehändigt. Die Berechtigungskarten sind deutlich sichtbar am parkenden Auto oder beim Betreten am See mitzuführen. Anhand dieser Karte ist eine Kontrolle der Tauchberechtigungen möglich. Der Taucher ist verpflichtet die Berechtigungskarten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Tauchberechtigung entspricht einem Vertrag, dieser gilt für ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn keine der Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von 4 Monaten zum Vertragsende (= Jahresende) kündigt.
- (6) Eine persönliche Tauchberechtigung ist den Mitgliedern des TSC Langenberg e.V. vorbehalten. Ein Erwerb der persönlichen Tauchberechtigung für Nicht-Mitglieder ist ausgeschlossen.

- (7) Gastberechtigungen dürfen auch von Nicht-Vereinsmitgliedern genutzt werden, wobei diese eine zum VDST äquivalente Tauchversicherung besitzen und auf Verlangen nachweisen / vorzeigen müssen.
- (8) Der Zugang zu den oben genannten Toren am Widdauen See II erfolgt über eine Schließanlage. Gegen ein Pfand von zurzeit 45,00 € kann ein Schlüssel bestellt werden. Der Schlüssel geht dabei nicht in den Besitz des Bestellers über und muss bei Abgabe oder Verlust der Tauchberechtigung mit abgegeben werden. Das Duplizieren der Schlüssel ist strengstens untersagt.
- (9) Für Kinder / Jugendliche (10 bis 17 Jahre alt) stehen fünf Karten zur Verfügung, die nicht personalisiert sind. Diese Karten sind nur in Verbindung mit einer personalisierten Tauchberechtigung einsetzbar. Die Kinder müssen für diese Karten keine Nutzungsgebühr entrichten.

§ 3 – Sonstiges

- (1) Der Tauchberechtigte verpflichtet sich in Absprache mit dem TSC Langenberg e.V., maximal 2-mal jährlich gemeinsam mit allen Tauchberechtigten des TSC Langenberg e.V. in einer Gruppe Arbeitsdienste zur Pflege und Erhaltung des Gewässers, der Böschungen und Parkplatzflächen durchzuführen. Die Arbeitsdienste sind jeweils mindestens 5 Stunden lang.
- (2) Die Nutzung aller Anlagen inklusive des Sees und Tauchen erfolgt auf eigene Gefahr, Regressansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Der Tauchberechtigte besitzt über die Mitgliedschaft im TSC Langenberg e.V. eine dem VDST entsprechende Tauchsportversicherung.
- (4) Sollte die wasserrechtliche Erlaubnis des Widdauen See II entzogen werden, ruht der Vertrag und ruhen alle Zahlungen. Regressansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) Das Betreiben eines Kompressors zum Füllen von Pressluftflaschen ist am Tauchsee, auf dem Parkplatz und in der Umgebung aus Wasserschutzgründen verboten.
- (6) Die Böschungen am See sind auch Unterwasser teilweise sehr steil. Die vorhandenen Steilkanten und Abbrüche sollten nur mit großer Sorgfalt angetaucht werden.
- (7) Um die Fischruhe in den Wintermonaten nicht zu stören, sind in der Zeit vom 15.11. bis 15.03. Tauchgänge unter 10 m nur mit größter Sorgfalt und Rücksichtnahme auf die Fische durchzuführen.
- (9) Baden im See sowie Camping, Grillen, Feuer und Lagern am Ufer des Sees sind nicht erlaubt. Das Waschen von Fahrzeugen am Gewässer ist untersagt. Das Parken ist nur an den gekennzeichneten Stellen erlaubt. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen am See ist verboten.

- (10) Der Verpächter des Sees stellt zurzeit 3 Dixiklos am Einstieg Tor 14, Tor 17 und Tor 19 zur Verfügung. Die Kosten der Dixikloreinigung werden anteilmäßig auf alle ansässigen Vereine an dem See Widdauen II umgelegt. Kosten bis 100,00 € pro Jahr übernimmt der TSC Langenberg e.V., darüberhinausgehende Kosten werden zu gleichen Teilen auf alle Tauchberechtigten des TSC Langenberg e.V. aufgeteilt.

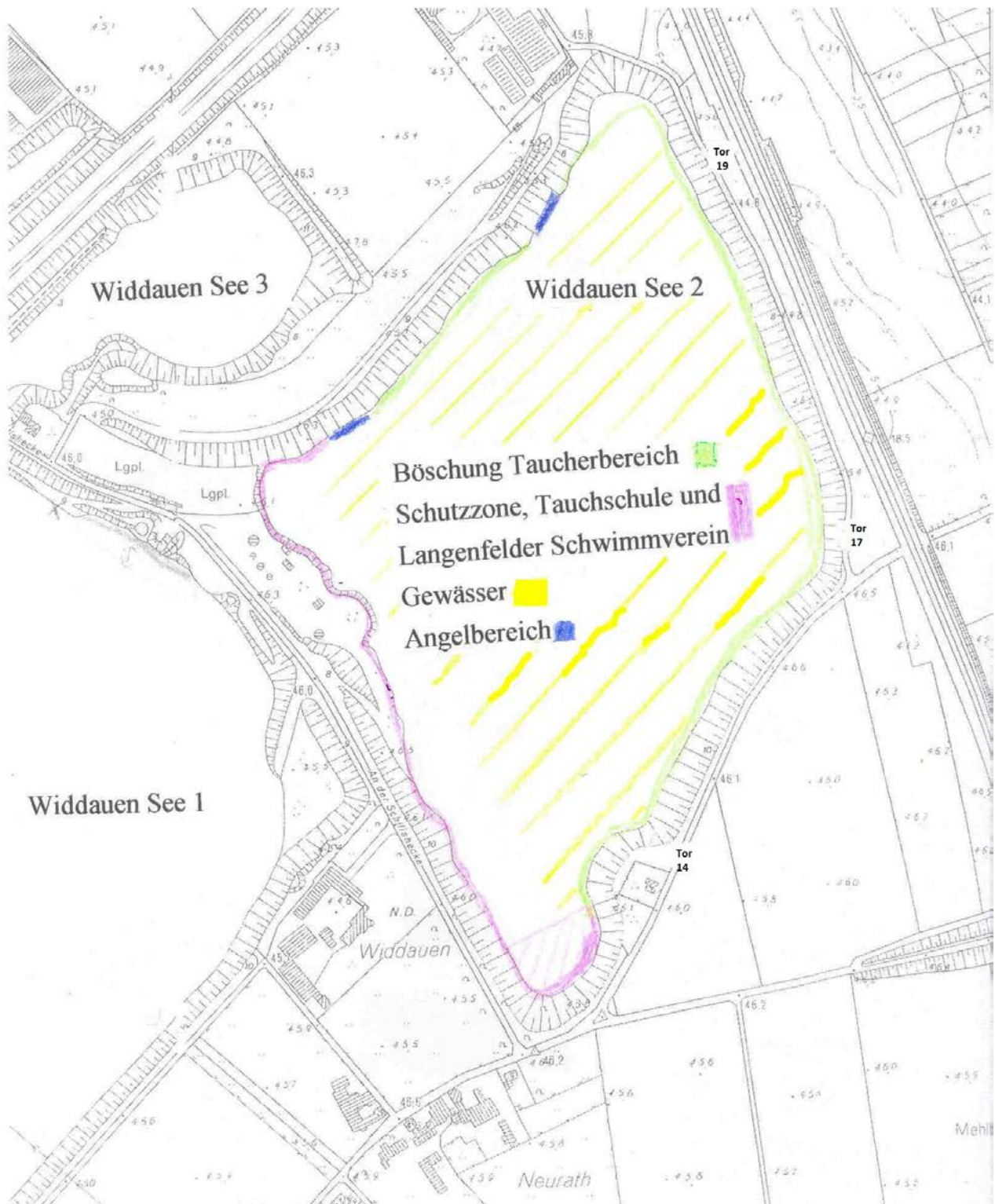


Abbildung 1 – Darstellung der Tauchzonen